

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.5.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Mag. Thomas Hubinger Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Gebäudeversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Zuhause & Glücklich Eigenheim“-Versicherung für seine Wohnhaus in (anonymisiert) zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Diese Versicherung schließt unter anderem eine „Katastrophenhilfe-Grunddeckung“ für das Gebäude und den Wohnungsinhalt, jeweils mit einer Versicherungssumme von 8.000 EUR ein. Diesbezüglich vereinbart sind die Bedingungen FF47 - Klipp & Klar-Bedingung für die Zuhause & Glücklich Eigenheimversicherung Deckungsvariante „Premium“ (ZGEP), Fassung 05/2014, welche auszugsweise lauten:

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 3

(...)5. Katastrophenhilfe-Grunddeckung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Deckung zur Versicherung beantragt und in der Polizze dokumentiert wurde.

Versichert sind (...)

Schäden infolge Hochwasser

- das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch das Übersteigen des jeweiligen Wasserstandgrenzwertes eines stehenden oder fließenden Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.

Als Wasserstandgrenzwert findet das vom öffentlichen hydrographischen Dienst publizierte 10-jährliche niedrigste Jahreshochwasser Verwendung.

□ Schäden infolge Überschwemmungen

- das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Austritt von Wasser aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden. (...)

□ Schäden infolge Rückstau

- Rückstau ist dann gegeben, wenn die vorhandenen Entwässerungssysteme (gilt nicht für Versickerung) auf Grund von Witterungsniederschlägen, oder Schmelzwasser in ihrer Kapazität überlastet sind und das Wasser nicht abführen können (...)

Nicht versichert sind

□ Schäden durch Grundwasser;

Die Entschädigung beträgt je Schadenereignis bis zu EUR 8.000,- inklusive Nebenkosten auch dann, wenn sich das Risiko laut Polizze auf mehrere Risikoadressen verteilt.

Die vorgenannte Entschädigung ist die Höchstentschädigung je Schadenereignis und steht für alle Schadenereignisse innerhalb eines Kalenderjahres maximal zweimal zur Verfügung. (...)"

Die Antragstellervertreterin meldete der Antragsgegnerin am 18.9.2024 einen Feuchtigkeitseintritt im versicherten Gebäude vom 15.9.2024 (Schadenfall Nr. (anonymisiert)). In weiterer Folge brachte die Antragstellervertreterin vor, dass der Feuchtigkeitseintritt darauf zurückzuführen sei, dass nach vier Tagen anhaltenden Starkregens die Bodenplatte unter Wasser gestanden sei. Sie übermittelte der Antragsgegnerin einen Kostenvoranschlag der (anonymisiert) über 17.346,36 EUR brutto.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 19.10.2024 die Deckung mit der Begründung ab, der Schaden sei durch Grundwasser verursacht worden und daher laut Bedingung FF47 nicht versichert.

In weiterer Folge brachte der Antragsteller Folgendes zur Lage des Hauses vor:

(...) wir befinden uns hier auf einer Seehöhe von 428 mü.A. und zugleich auf dem Kamm des sogenannten (anonymisiert). Das Gelände fällt hier nach Norden, Süden und Osten ab. Nach Süden haben wir hier eine Geländeneigung von ca 10° - 12°. Die nächste zu erreichende Bundesstraße befindet sich auf einer Seehöhe von ca. 304 mü.A. In einer Tiefe von ca. 0,7 - 0,9 m befinden sich Lockergesteine (Sandstein) und ab ca. 1,5 - 2 m u.GOK befindet sich Fels (Bodengutachten von 2016 vorhanden). Es existiert hier kein Grundwasserkörper der ansteigen kann!

Das Haus wurde auf einer Geländeterrasse, die durch einen Böschungseinschnitt entstanden ist, errichtet. Die Fundamentplatte liegt auf einem ca. 0,5 m hohem Frostkoffer auf (Schüttung). Hangseitig (nördlich) ist das Haus mit einer

normgerechten Drainage versehen. Beginnend mit 07.09.2024 haben die Starkregenereignisse dazu geführt, dass der Boden bis in den obersten Horizont gesättigt war. Am 15.09.2024 erfolgte dann ein extremes Starkregenereignis mit 150 l/m² (siehe Auszug Niederschlagsmessstelle (anonymisiert)). Aufgrund der schlechten Durchlässigkeit des Bodens (kf-Wert = 10 ^(-6) lt. Bodengutachten 2016) und des extremen Starkregenereignisses wurde das Fundament trotz der Puffer von Frostkoffer und Drainage, eingestaут. Das führte schlussendlich zu dem Wasserschaden. (...)“

Die Antragsgegnerin hielt dennoch, u.a. mit Schreiben vom 8.11.2024, 21.11.2024 und 30.1.2025, an ihrer Deckungsablehnung fest. Es handle sich um kein versichertes Schadenereignis.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.2.2025, in dem die Antragstellervertreterin auf die Vorkorrespondenz und die dort angeführten Argumente verwies.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 26.2.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind - wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren - objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren versichert sind (vgl 7 Ob 190/17t).

Gemäß § 33 VersVG hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall, nachdem er von ihm Kenntnis hat, unverzüglich anzugeben. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles (vgl Grubmann, VersVG3, § 33 E 3 mwN).

Dabei stehen dem Versicherungsnehmer beim Nachweis des Versicherungsfalls in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu.

Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalls bilden (vgl RIS-Justiz RS0102499).

Wenn der Antragsteller als Ursache für den eingetretenen Schadenfall anführt, dass „aufgrund der schlechten Durchlässigkeit des Bodens und des extremen Starkregenereignisses das Fundament trotz der Puffer von Frostkoffer und Drainage eingestaut wurde“, ist dies aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin als Schadenursache der weiteren Beurteilung durch die Schlichtungskommission zugrunde zu legen.

Ein Schaden infolge Hochwasser oder Überschwemmung ist nach dieser Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt nicht gegeben, weil es an einem stehenden oder fließenden Gewässer fehlt, dessen Wasserstandsgrenzwert überschritten worden wäre bzw aus welchem Wasser infolge außergewöhnlicher Niederschläge ausgetreten wäre.

Es ist jedoch ein Schaden infolge Rückstau gegeben: Ein Rückstau ist nach Artikel 3, Pkt. 5 der Besonderen Bedingung FF47 dann gegeben, wenn die vorhandenen Entwässerungssysteme (gilt nicht für Versickerung) auf Grund von Witterungsniederschlägen, oder Schmelzwasser in ihrer Kapazität überlastet sind und das Wasser nicht abführen können.

Nach dem Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers liegt im vorliegenden Fall Deckung vor, weil die eingebaute Drainage die Witterungsniederschläge nicht abführen konnte und diese daher als Sickerwasser im umliegenden Boden verbleiben konnten. Die Formulierung „gilt nicht für Versickerung“ kann nur so aufgefasst werden, dass ein Schaden, der ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass der Boden durch Niederschläge gesättigt ist und das nicht versickernde Wasser in das versicherte Gebäude eindringt und dort Schäden verursacht, von der Deckung ausgeschlossen ist. Im vorliegenden Fall tritt jedoch die Überlastung des bestehenden Entwässerungssystems der Drainage zum Eintritt des Schadenfalles.

Ebenso liegt entgegen der Argumentation der Antragsgegnerin in ihrer ersten Ablehnung kein Schaden durch Grundwasser vor.

Bei einem Wassereintritt im Zusammenhang mit einem Starkregen - welcher unstrittig ist - handelt es sich grundsätzlich um einen Schaden durch Niederschlagswasser. Die Klausel setzt nicht voraus, dass das Niederschlagswasser durch „Bestandteile über dem Erdniveau“ eindringen muss, um einen Versicherungsschutz zu erhalten. Außerdem sind Schäden durch „Sickerwasser“ bedingungsmäßig nicht ausgeschlossen, sondern bezieht sich der Ausschluss nur auf Grundwasser. Das Niederschlagswasser ist jedoch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch noch nicht zum Grundwasser geworden, solange es den Grundwasserspiegel nicht erreicht hat.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Mai 2025